## Tunkenheitsfahrt / Regress des Versicherers / AG Weißenburg ? Rechtsanwalt Michael Schmidl...

Beigesteuert von Rechtsanwalt Michael Schmidl Sonntag, 26. Februar 2012

Das AG Weiğenburg i. Bay. hat entschieden, dass der (nur) wegen eines Verstosses gegen die Trunkenheitsklausel beschrĤnkt...

Das AG Weiğenburg i. Bay. hat entschieden, dass der (nur) wegen eines Verstosses gegen die Trunkenheitsklausel beschrĤnkt leistungsfreie Kraftfahrthaftpflichtversicherer nur einmal Regress bis zu maximal 5.000 Euro nehmen kann, sei es durch direkten Rļckgriff auf den versicherten Unfallverursacher oder durch Verweisung des GeschĤdigten auf dessen Kaskoversicherung. Hat der Unfallverursacher die Regressleistung in HĶhe von 5.000 Euro an den eigenen KH-Versicherer auf dessen Aufforderung hin erbracht, so kann dieser nicht anschlieÄŸend in seiner Funktion als Kaskoversicherer des GeschĤdigten weiteren Regress nehmen.

Der Beklagte hatte unter Alkoholeinfluss einen Unfall verursacht. Hierbei ist ein Schaden von knapp 10.000 Euro entstanden. Sein Haftpflichtversicherer hat den Schaden des Unfallgegners reguliert soweit dieser 5.000 Euro Ľberschritten hat. Bezüglich der ersten 5.000 Euro wurde der Geschädigte auf die Inanspruchnahme seiner Kaskoversicherung verwiesen. Dieser unterhielt die Kaskoversicherung jedoch genau bei der selben Gesellschaft, bei der auch der Schädiger kraftfahrthaftpflichtversichert war. Die selbe Gesellschaft regulierte nunmehr also auch den Kaskoschaden des Geschädigten, soweit sie als KH-Versicherer des Schädigers den Geschädigten hierauf verwiesen hatte. Mit der Klage fordert nunmehr dieser Versicherer in seiner Funktion als Kaskoversicherer des Geschädigten aus ýbergegangenem Recht weitere knapp 5.000 Euro vom Schädiger, obwohl dieser unstreitig an seinen KH-Versicherer, mithin diese Gesellschaft, bereits Regressleistungen in Höhe von 5.000 Euro erbracht hat.

Das Amtsgericht Weiğenburg hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Versicherers wurde nach einem Hinweis des Landgerichts Ansbach gem. § 522 ZPO zurļck genommen.

Die Trunkenheitsfahrt stellt auch in der KH-Versicherung einen Obliegenheitsverstoğ dar, der den KH-Versicherer grundsĤtzlich berechtigt die Leistungen zu kľrzen. Dies jedoch nur im VerhĤltnis zum eigenen Versicherten. Nachdem der GeschĤdigte aber auch einen Direktanspruch gegen den KH-Versicherer hat, kĶnnen diesem gegenľber nicht mit dem Hinweis auf den VerstoÄŸ gegen die Trunkenheitsklausel die Schadensersatz- und Schmerzensgeldanspľche abgelehnt werden. Vielmehr besteht nnur die MĶglichkeit des Regresses bis zu 5000,- Euro je ObliegenheitsverstoÄŸ. Der KH-Versicherer reguliert also zunĤchst den Schaden des Unfallgegners und nimmt dann Regress beim Versicherten. Ausnahme: Der GeschĤdigte verfļgt z.B. ļber eine Kaskoversicherung und ist damit anderweitig abgesichert . Dann kann der KH-Versicherer diesen gem. ŧ 117 Abs. 3 VVG 2008 soweit die Leistungsfreiheit reicht und max. bis zu 5000 Euro zunĤchst auf den Schutz aus der Kaskoversicherung verweisen. Dadurch wird der KH-Versicherer im sog. kranken VersicherungsverhĤltnis so gestellt, als ob der Regress bereits erfogreich durchgefļhrt worden wĤre und damit das Regressrisiko auf den Kaskoversicherer des GeschĤdigten verlagert.

So verhielt es sich auch bei dem durch das AG Weiğenburg entschiedenen Fall. Allerdings mit der Besonderheit, dass der KH-Versicherer des Schädigers zufällig auch der Kaskoversicherer des Geschädigten war.

Anmerkung zu AG Weiğenburg, Urteil vom 15.03.2007, Az. 1 C 773/06 von Rechtsanwalt Michael Schmidl, Fachanwalt für Verkehrsrecht und Fachanwalt für Versicherungsrecht, Partner der meyerhuber rechtsanwälte partnerschaft, Gunzenhausen, Ansbach, Dinkelsbühl, Weißenburg, Feuchtwangen, www.meyerhuber.de.

Â

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 20:51